

# **Vereinbarung**

zum

**Apothekenabschlag nach § 130 SGB V**

**vom 20. Juni 2013**

**zwischen**

dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Berlin  
(nachstehend „GKV-Spitzenverband“ genannt)

**und**

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin  
(nachstehend „DAV“ genannt)

## **Präambel**

Die Rahmenvertragspartner GKV-Spitzenverband und DAV haben sich zum Apothekenabschlag nach § 130 SGB V nach Mediation durch den Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V auf eine umfassende Regelung für die Jahre 2013 bis 2015 unter Berücksichtigung der Klageverfahren zu den Schiedsstellenentscheidungen für die Jahre 2009 und 2010 verständigt. Nach gegenseitiger Zustimmung am 20. Juni 2013 werden dazu nachstehende Regelungen getroffen:

## Artikel 1

### Anpassung des Rahmenvertrages über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 SGB V

§ 8a des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V wird wie folgt gefasst:

#### „§ 8a Apothekenabschlag

- (1) 1Der Apothekenabschlag richtet sich nach § 130 SGB V.
- (2) 1Gemäß § 130 Absatz 1 Satz 2 SGB V wird der Apothekenabschlag wie folgt angepasst:
  - a) 1Für das Kalenderjahr 2013 soll ein Apothekenabschlag von 1,80 Euro gelten, der durch folgende Regelung erreicht wird: 2Vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2013 beträgt der Apothekenabschlag 1,85 Euro. 3Soweit für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2013 der Apothekenabschlag mit 1,75 Euro abgerechnet wurde, findet keine Rückabwicklung statt. 4Soweit für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2013 der Apothekenabschlag nicht mit 1,75 Euro abgerechnet wurde, findet eine Rückabwicklung auf 1,75 Euro statt.
  - b) 1Für das Jahr 2014 wird ein Apothekenabschlag in Höhe von 1,80 Euro und für das Jahr 2015 in Höhe von 1,77 Euro vereinbart.“

## Artikel 2

### Weitere Verfahrensabsprachen

- (1) 1Zur Beendigung der gerichtlichen Auseinandersetzungen nehmen beide Vertragspartner ihre Klagen gegen die Schiedsstellenentscheidungen zum Apothekenabschlag 2009 und 2010 bis zum 31. Juli 2013 (Eingang beim Landessozialgericht Berlin Brandenburg) zurück.

2 Dies sind

für den GKV-Spitzenverband:

Klage vom 22.01.2010, Az.: L 1 KR 150/11

und für den Deutschen Apothekerverband e.V.:

Klage vom 22.12.2011, Az.: L 1 KR 375/11 KL,

jeweils anhängig beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg.

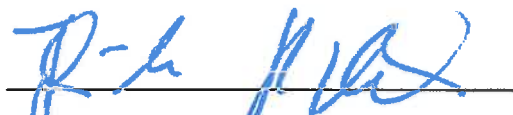
3 Die Kosten für diese Verfahren trägt die jeweils klagende Partei.

4 Das mit der Klage des GKV-Spitzenverbandes in Zusammenhang stehende Verfahren auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Schiedsspruches vom 21. Dezember 2009 (SG Berlin S 73 KR 135/10 ER; LSG Berlin Berlin-Brandenburg L 1 KR 51/10 B ER) ist abgeschlossen und auch hinsichtlich der Kosten abschließend abgewickelt.

- (2) 1 Mit dieser Vereinbarung zum Apothekenabschlag ist das Schiedsverfahren zum Apothekenabschlag 2013, AZ: 129 SSt. 1-12, erledigt.
- (3) 1 Die Vertragspartner erklären, sich bis zum 1. Juli 2014 auf das weitere Vorgehen zum Apothekenabschlag nach 2015 einigen zu wollen. 2 Sie werden sich ferner gemeinsam auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass die Parallelität der Regelungen zur Vergütungsanpassung aus Apothekenabschlag nach § 130 SGB V einerseits und der fixen, packungsbezogenen Honorierung nach § 78 AMG über die Arzneimittelpreisverordnung andererseits aufgehoben wird. 3 Bleibt die angestrebte Gesetzesänderung aus, ist der Apothekenabschlag von 1,77 Euro Basis für eine Weiterentwicklung des Apothekenabschlags für 2016. 4 Weiterhin sind die geltenden Bestimmungen nach § 130 Absatz 1 Satz 3 SGB V zu erfüllen.

- (4) 1 Diese Vereinbarung tritt zum 20. Juni 2013 in Kraft. 2 Der Vorsitzende der Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V erhält durch den GKV-Spitzenverband eine Ablichtung der unterzeichneten Vereinbarung.

Berlin, den 20. Juni 2013

  
\_\_\_\_\_

GKV-Spitzenverband

  
\_\_\_\_\_

Deutscher Apothekerverband e. V.